

# RS Vwgh 1990/9/25 86/04/0238

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1973 §79 idF 1988/399;

VwRallg;

## Rechtssatz

Eine Auflage des § 77 Abs 1 wie des§ 79 GewO 1973 kann jede bestimmte, der Vermeidung von Immissionen dienende und zur Erfüllung dieses Zweckes geeignete und behördlich erzwingbare Maßnahme des INHABERS der Betriebsanlage zum Gegenstand haben. Eine Auflage im Sinne der §§ 77 Abs 1 und 79 GewO 1973 darf nur als ein an den Inhaber einer Betriebsanlage gerichteter normativer Ausspruch ergehen (Hinweis E 28.3.1989, 88/04/0238).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986040238.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>